

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der im Jahre 1924 gegründete Verein führt den Namen
Turn- und Sportverein Berne e.V.
Der Vereinsname in Kurzform erfolgt in folgender Schreibweise:
tus BERNE.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg. Er wurde am 7. April 1949 unter der
Nr. 4369 im Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird
verwirklicht insbesondere durch
- seinen Mitgliedern die Ausübung sportlicher Betätigung in zeitgemäßer
Form zu ermöglichen und ihnen Gelegenheit zur Teilnahme an Wett-
kämpfen zu geben,
 - neben den sportlichen auch gesellige und kulturelle Veranstaltungen zu
fördern, durch die Freundschaft und Kameradschaft gepflegt werden,
 - den Amateursport zu pflegen und zu fördern,
 - der Betreuung und Förderung von Kindern und Jugendlichen
besondere Aufmerksamkeit zu widmen.
- 2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke
im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie
eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße
Zwecke verwendet werden.
- 2.3 Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich geführt. Wird das
zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeiten überschritten, kann Verstärkung
durch hauptamtliche Kräfte erfolgen.
- 2.4 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf
keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind,
oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Eine
pauschale, abgabefreie Aufwandsentschädigung ist in begründeten
Einzelfällen möglich.
- 2.5 Der Verein ist parteipolitisch, ethnisch und weltanschaulich neutral.

§ 3 Zugehörigkeit des Vereins

- 3.1 Der Turn- und Sport Verein Berne e.V. ist Mitglied im Hamburger
Sportbund e.V. (HSB) und den entsprechenden Fachverbänden.

§ 4 Vereinsfarben und Emblem

- 4.1 Die Vereinsfarben sind blau/weiß.
Blau = Pantone reflex blue entsprechend RAL 5002 (ultramarinblau).
Weiß = schneeweiß.

- 4.2 Für das Emblem sind die Worte **tus** und **BERNE** übereinander in einen Kreis gesetzt. Schrift und Kreis blau, Hintergrund weiß.

§ 5 Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft kann jede natürliche Person erwerben, die Satzung und Ordnungen des tus BERNE anerkennt und seine Bürgerrechte (ganz oder teilweise) nicht verloren hat. Die Mitgliedschaft kann weiterhin jede juristische Person erwerben, die Satzung und Ordnungen des tus BERNE anerkennt.
- 5.2 Die Mitgliedschaft ist schriftlich mit dem vom Antragsteller unterschriebenen Aufnahmeformular zu beantragen und der Geschäftsstelle einzureichen.
- 5.3 Der Aufnahmeantrag für minderjährige Personen (Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben) ist vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
- 5.4 Ist der Antragsteller nicht der Kontoinhaber des Beitragszahlungskontos, so ist der Aufnahmeantrag zusätzlich vom Kontoinhaber zu unterzeichnen. Weiteres ist in der Beitragsordnung geregelt.
- 5.5 Die Mitgliedschaft wird wirksam mit Zugang der Bestätigung.
- 5.6 gestrichen
- 5.7 Jede Änderung, die Mitgliedschaft betreffend (z. B. neue Anschrift, Statusänderung, Teilnahme an weiteren Sparten), ist dem Verein unverzüglich schriftlich oder in Textform vom Vereinsmitglied oder bei Minderjährigen von seinem gesetzlichen Vertreter mitzuteilen.

§ 6 Ehrenmitglieder

- 6.1 Die Ernennung von Ehrenmitgliedern kann nur auf Vorschlag des Vorstandes, der den Beschluss einstimmig gefasst haben muss, erfolgen. Der erweiterte Vorstand muss der Ernennung mit einfacher Mehrheit zustimmen. Weiteres ist in der Ehrenordnung geregelt.

§ 7 Rechte der Mitglieder

- 7.1. Jedes volljährige aktive und passive Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein teilzunehmen. Dies bedeutet: Antrags-, Diskussions-, passives Wahlrecht, das Recht auf Auskunft und als Delegierter auch aktives Wahlrecht, dieses bereits ab 16 Jahren. Weiteres ist in der Geschäftsordnung geregelt.
- 7.2 **Datenschutzerklärung**
Der tus BERNE e.V. führt eine Datenschutzerklärung. Diese Datenschutzerklärung beinhaltet die „Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person“ gemäß Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Die jeweils aktuelle Form der Datenschutzerklärung wird dem Mitglied bei Beginn der Mitgliedschaft übergeben und ist jederzeit in der Geschäftsstelle oder auf der Webseite des Vereins abrufbar.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

- 8.1 Die Mitglieder sind verpflichtet, sich satzungsgemäß zu verhalten und den Verein und seine Ziele zu fördern.

§ 9 Finanzielle Leistungen der Mitglieder

- 9.1 Mit der Beitrittserklärung verpflichten sich die Mitglieder eine Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag, der sich aus dem Grundbeitrag und den Spartenbeiträgen zusammensetzt, zu zahlen. Weiteres ist in der Beitragsordnung geregelt.
- 9.2 Zur Aufrechterhaltung des Sportbetriebes kann der Verein neben den Beiträgen und Gebühren auch Umlagen erheben.

§ 10 Ende der Mitgliedschaft

- 10.1 Die Mitgliedschaft erlischt:
- durch Austritt,
 - durch Ausschluss,
 - durch Löschung aus der Mitgliederdatei,
 - durch Tod.
- Weiteres ist in der Beitragsordnung geregelt.

§ 11 Ehrungen

- 11.1 Der Verein ehrt seine Mitglieder für
- außergewöhnliche sportliche Leistungen,
 - Verdienste um den Verein,
 - langjährige Mitgliedschaft.
- Einzelheiten sind in der Ehrenordnung geregelt.

§ 12 Vereinsorgane

- 12.1 Die Vereinsorgane sind:
- Delegiertenversammlung,
 - Mitgliederversammlung,
 - Vorstand,
 - erweiterter Vorstand,
 - Abteilungsleitungen,
 - Ausschüsse,
 - Revisoren.

§ 13 Delegiertenversammlung

- 13.1 Die Delegiertenversammlung ist das höchste Vereinsorgan. Sie hat folgende Aufgaben:
- (1) Genehmigung der Tagesordnung,
 - (2) Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung,
 - (3) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Revisoren,

- (4) Entlastung des Vorstandes,
- (5) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisoren,
- (6) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- (7) Beschlussfassung über Satzungsänderungen außer für §2 und §14.3-§14.6 der Satzung

13.2 Die Delegiertenversammlung soll einmal im Jahr innerhalb der ersten Jahreshälfte stattfinden. Die Delegiertenversammlung besteht aus den anwesenden stimmberechtigten Delegierten und den Mitgliedern des tus BERNE. Sie ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.

Die Delegiertenversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden oder ein anderes Vorstandsmitglied, eröffnet und geleitet. Der vom 1. oder 2. Vorsitzenden vorgeschlagene Versammlungsleiter wird mit einfacher Mehrheit bestätigt.

13.3 Die Delegiertenversammlung besteht aus den Delegierten der Abteilungen (Rede-, Antrags-, Wahl- und Stimmrecht) und allen anwesenden Mitgliedern (Rede- und passives Wahlrecht). Jeder Delegierte hat eine Stimme, die Versammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.

Wie viele Delegierte eine Abteilung stellt, ergibt sich aus der Abteilungsgröße. Pro angefangene 50 Mitglieder einer Abteilung wird ein Delegierter gewählt. Delegierter kann jedes Abteilungsmitglied werden, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat und dem Verein mindestens ein Jahr angehört.

Stichtag für den Delegiertenschlüssel ist der 1. Januar des Jahres der Delegiertenwahl. Die Wahlperiode der Delegierten beginnt am 1. März gerader Jahre.

Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Delegierten wird von der zuständigen Abteilung ein Nachfolger für die verbleibende Restzeit der Wahlperiode gewählt.

Auf der Abteilungsversammlung der Abteilungen sind Delegierte zu wählen, und zwar nicht mehr als die maximal mögliche Anzahl. Die Amtszeit eines Delegierten beträgt zwei Jahre. Eine Vertretung eines Delegierten ist nicht gestattet, der Delegierte muss persönlich an der Delegiertenversammlung teilnehmen.

Der Vorstand stellt einen Delegierten.

Die Delegierten müssen eine Zuordnung zu einer Abteilung oder dem Vorstand belegen.

Die Mitglieder der Abteilungsleitung können, müssen aber nicht Delegierte einer Abteilung sein. Die Wahl von haupt- oder nebenberuflichen Mitarbeitern des tus BERNE zu Delegierten ist zulässig.

13.4 Passives Wahlrecht (das Recht gewählt zu werden) hat jedes aktive Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat und mindestens ein Jahr dem Verein angehört.

- 13.5 Zur Delegiertenversammlung und zur außerordentlichen Delegiertenversammlung ist mindestens vier Wochen vorher in Textform unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuladen.
Die Einladung erfolgt in der Regel durch Veröffentlichung im Vereinsmitteilungsblatt.
- 13.6 Anträge zu den Delegiertenversammlungen müssen drei Wochen vorher dem Vorstand schriftlich oder in Textform eingereicht werden. Anträge können durch alle Vereinsmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und mindestens ein Jahr dem Verein angehören, gestellt werden. Anträge sind schriftlich zu begründen.
- 13.7 gestrichen
- 13.8 Dringlichkeitsanträge können in der Delegiertenversammlung durch Delegierte oder Vereinsmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, gestellt werden. Über die Behandlung entscheidet die Delegiertenversammlung mit einer 2/3-Mehrheit. Anträge auf Änderungen der Satzung und Ordnungen dürfen nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.
- 13.9 Für Satzungsänderungen in der Delegiertenversammlung ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten erforderlich.
- 13.10 Wahlen werden grundsätzlich schriftlich durchgeführt. Bei einer Wahl ohne Gegenkandidaten kann die Abstimmung offen durchgeführt werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Verfahrensfolge ist in der Geschäftsordnung geregelt.
- 13.11 Über Beschlüsse und den wesentlichen Verlauf jeder Versammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.
- 13.12 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Delegiertenversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins dieses erfordert.
- 13.13 Der Vorstand muss eine außerordentliche Delegiertenversammlung einberufen, wenn ein Zehntel der stimmberechtigten Delegierten oder der Mitglieder dieses schriftlich oder in Textform beantragt. Aus dem Antrag muss die Begründung für die außerordentliche Delegiertenversammlung ersichtlich sein.
- 13.14 Delegiertenversammlungen werden gemäß der Geschäftsordnung durchgeführt.

§ 14 Mitgliederversammlung

- 14.1 Die Mitgliederversammlung besteht aus allen anwesenden Mitgliedern. Sie tritt nur zusammen, wenn über Veränderungen des Vereins im Sinne von §2 und §14.3 - §14.6 entschieden werden muss (Wegfall des Vereinszwecks und Auflösung/Verschmelzung) Die Geschäftsordnungen und alle für die Delegiertenversammlung aufgestellten Regeln der Versammlungsführung gelten entsprechend. Stimmrecht hat jedes Mitglied über 16 Jahre und einer mindestens einjährigen Vereinszugehörigkeit.

- 14.2 Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich beantragt. Aus dem Antrag muss die Begründung für die außerordentliche Mitgliederversammlung ersichtlich sein.
- 14.3 Die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins sowie der Wegfall des bisherigen Zwecks kann nur auf einer ausdrücklich und ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 14.4 Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei geringerer Anwesenheit muss eine neue Versammlung einberufen werden, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.
Bei Auflösung oder Verschmelzung des Vereins ist eine 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- 14.5 Beschlüsse über Änderung des Vereinszwecks bedürfen einer 3/4-Mehrheit aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
- 14.6 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Freiwillige Feuerwehr Berne mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Jugendfeuerwehr verwendet werden darf.

§ 15 Vorstand

- 15.1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- 1. Vorsitzender,
 - 2. Vorsitzender,
 - Schatzmeister,
 - Schriftführer
 - Pressewart,
 - Sportwart,
 - Jugendwarte (max. zwei).
- 15.2 Der Vorstand wird an geraden und ungeraden Jahrgängen je zur Hälfte jeweils für zwei Kalenderjahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. An geraden Jahrgängen werden
der 1. Vorsitzende,
der Schriftführer und
der Sportwart,
an ungeraden Jahrgängen werden
der 2. Vorsitzende,
der Schatzmeister und
der Pressewart
gewählt.
Die Jugendwarte werden von der Jugendversammlung gewählt.
Im Falle eines Ausscheidens von Mitgliedern des Vorstandes während der Legislaturperiode kann der Vorstand ein geeignetes Ersatzmitglied bis zur nächsten satzungsgemäß festgelegten Wahl berufen.

- 15.3 Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und der Ausschüsse. Er ist grundsätzlich unentgeltlich tätig. Auf Antrag des Vorstandes kann der erweiterte Vorstand den Vorstand ermächtigen, dass dieser sich zur Erfüllung seiner Geschäftsführungsaufgaben Dritter bedient. Auf Antrag des Vorstandes kann der erweiterte Vorstand beschließen, dass einzelne oder mehrere Vorstandsmitglieder entgeltlich tätig sind. Abzuschließende Verträge bedürfen der Zustimmung des erweiterten Vorstandes. Ein mit einem Vorstandsmitglied geschlossener Dienstvertrag endet, unabhängig von den vertraglichen oder gesetzlichen Kündigungsfristen, mit der Amtszeit des Vorstandsmitglieds, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Dieses ist als auflösende Bedingung in jedem Fall einzelvertraglich mit aufzunehmen.
- 15.4 Im Sinne des Gesetzes (§ 26, Abs. 1 BGB) wird der Verein durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder von ihnen ist allein zeichnungsberechtigt.
- 15.5 Verpflichtungen und Erklärungen bedürfen im Innenverhältnis der Zustimmung der Mehrheit der Vorstandsmitglieder.
- 15.6 Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern aus unterschiedlichen Ressorts, wobei einer davon ein Vorsitzender sein muss.
- 15.7 Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an allen Abteilungs- und Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.
- 15.8 gestrichen
- 15.9 Der Vorstand ist auch für Aufgaben zuständig, die durch die Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen werden können.
- 15.10 Der Vorstand tagt mindestens monatlich. Er ist auf Verlangen eines Viertels seiner Mitglieder unverzüglich einzuberufen.

§ 16 Erweiterter Vorstand

- 16.1 Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und den gewählten Mitgliedern der Abteilungsleitungen. Der Vorsitz und die Sitzungsleitung obliegt dem 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall dem 2. Vorsitzenden. Er kann die Sitzungsleitung an ein anderes Vorstandsmitglied delegieren.
- 16.2 Der Vorstand informiert die Abteilungsleitungen über die den Verein betreffenden laufenden Ereignisse.
- 16.3 Aufgabe ist die Koordination der Tätigkeiten zwischen Vorstand und den einzelnen Abteilungen.
- 16.4 Die Abteilungsleitungen informieren den Vorstand über die Arbeit in den Abteilungen/Sparten.
- 16.5 Der erweiterte Vorstand entscheidet über Setzen, Ändern und Streichen von Ordnungen mit einer zweidrittel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Über die Höhe des Grundbeitrages entscheidet grundsätzlich die Delegiertenversammlung.

- 16.6 Unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder bei einer Sitzung des erweiterten Vorstands haben der Vorstand und jede vertretene Abteilung jeweils nur eine Stimme.
- 16.7 Die Vertretung einer Abteilungsleitung durch ein Mitglied der Abteilung ist zulässig. Dieses muss spätestens am Beginn einer erweiterten Vorstandssitzung dem Vorstandsvorsitzenden schriftlich von der Abteilungsleitung unterzeichnet mitgeteilt werden.
- 16.8 Zu jeder erweiterten Vorstandssitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen, welches vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 16.9 Der erweiterte Vorstand kann Anträge erarbeiten, die in der Delegiertenversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
- 16.10 Der erweiterte Vorstand hat für Anträge, die vom Vorstand vorgelegt werden, eine beratende Stimme
- 16.11 Der erweiterte Vorstand tagt im Regelfall halbjährlich, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr. Einladung und Tagesordnung erfolgen vom Vorstand. Auf Verlangen eines Viertels der beteiligten Abteilungen ist der erweiterte Vorstand unverzüglich einzuberufen. Weitere Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 17 Ausschüsse

- 17.1 Der Vorstand kann bei Bedarf zu seiner fachlichen Unterstützung temporär Ausschüsse berufen, die vom Vorstand definierte Sachthematika analysieren und für Entscheidungen aufbereiten. Diese Ausschüsse haben eine beratende Stimme und können Empfehlungen abgeben. Diese Ausschüsse haben kein Beschlussrecht. Die personelle Zusammensetzung der Ausschüsse wird vom Vorstand festgelegt.
- 17.2 Für die Betreuung der Jugend ist vom Vorstand ein Vereinsjugendausschuss einzusetzen. Zusammensetzung und Aufgaben regelt die Vereinsjugendordnung. Die Jugendversammlung ist berechtigt max. zwei Jugendwarte zu wählen, die gleichzeitig den Vorsitz des Jugendausschusses übernehmen.

§ 18 Revisoren

- 18.1 Auf der Delegiertenversammlung werden von den Delegierten zwei Revisoren für die Dauer von zwei Kalenderjahren gewählt.
- 18.2 Den Revisoren obliegt die Kontrolle über Rechnungsführung und Einhaltung der Finanzordnung.
- 18.3 Nach Ablauf des Geschäftsjahres ist durch die Revisoren eine Prüfung durchzuführen, über die in der Delegiertenversammlung ein abschließender Bericht zu geben ist. Zwischenprüfungen sind vorzunehmen.
- 18.4 Die Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- 18.5 Die Revisoren arbeiten unabhängig vom Vorstand und dessen nachgeordneten Strukturen.

§ 19 Abteilungsleitungen

- 19.1 Die jeweiligen Sportbereiche werden in Abteilungen, die bei Bedarf auch noch in Sparten gegliedert werden können, zusammengefasst. Jede Abteilung wird von einer Abteilungsleitung geführt. Eine Abteilungsleitung besteht in der Regel aus einem Abteilungsleiter und einem Kassenwart.
- 19.2 Die Abteilungsleitung wird von der jeweiligen Abteilungsversammlung für zwei Jahre gewählt. Sie kann einen stellvertretenden Abteilungsleiter und weitere Mitglieder wählen.
- 19.3 Abteilungsversammlungen sind mindestens einmal im Kalenderjahr durchzuführen, sofern die Abteilungsversammlung nichts anderes beschließt. Sie sind vor der Jahresdelegiertenversammlung abzuhalten.
- 19.4 Über jede Abteilungsversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen, welches die Beschlüsse und den wesentlichen Verlauf der Versammlung wiedergibt. Es ist von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Eine Kopie ist dem Vorstand unverzüglich und unaufgefordert zuzuleiten.

§ 20 Ändern von Ordnungen

- 20.1 Das Setzen, Ändern und Streichen von Ordnungen dieser Satzung beschließt der erweiterte Vorstand.
Hierzu sind 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Abteilungen und der Vorstand mit jeweils einer Stimme abstimmend erforderlich.
- 20.2 Die Geschäftsordnung (GO), die der Satzung nicht widersprechen darf, sowie deren Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Delegiertenversammlung. Die GO kann weitere Regelungen über die Durchführungen von Versammlungen, Wahlen und Abstimmungen sowie die Protokollführung enthalten.
- 20.3 Auf Basis der Geschäftsordnung oder auf Beschluss der Delegiertenversammlung darf der Verein Mitgliedern des Vorstandes, Mitgliedern der benannten Organe oder auch Inhabern von Funktionen beim tus BERNE Aufwandsentschädigungen nach § 3 Ziffer 26 a EStG (Ehrenamtszuschale) bis zur dort festgesetzten Höhe zahlen.

§ 21 gestrichen

- 21.1 gestrichen

§ 22 Inkrafttreten

- 22.1 Diese Satzung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf der Jahreshauptversammlung am 07.05.2019 und mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.